

Wohlfahrtsfonds

der Ärztekammer für Wien

Ermittlung Fondsbeitrag 2019

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Concisa Vorsorgeberatung und Management AG

Traungasse 14–16 1030 Wien Telefon +43/1/501 72-0 Telefax +43/1/501 72-1977 Email: aerzte@concisa.at Concisa Vorsorgeberatung und Management AG Im Auftrag der Ärztekammer für Wien Wohlfahrtsfonds



INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES	5
DER ABLAUF	5
DIE HÖHE DES FONDSBEITRAGES	7
DIE BEHANDLUNG VON GUTHABEN UND FORDERUNGEN	8
DAS ERKLÄRUNGSFORMULAR	. 13
ÜBERSICHT ÜBER DIE ERFORDERLICHEN ANGABEN	. 15
SONDERFÄLLE, AUSNAHMEN, MÖGLICHE PROBLEME	. 16
TERMINE FÜR DIE FONDSBEITRAGSABRECHNUNG 2019	. 17

Sehr geehrte Frau Kollegin! Sehr geehrter Herr Kollege!

Dieser Leitfaden soll Ihnen helfen, all jene Unterlagen zusammenzustellen, auf deren Basis Ihre Bemessungsgrundlage für das Jahr 2019 errechnet wird. Aus der korrekten und raschen Ermittlung Ihres Fondsbeitrages ergeben sich auch Ihre aktuellen Ansprüche auf Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds.

Bereits mit der 8. Wiener Wohlfahrts-Novelle 2014 wurden einige wesentliche Änderungen in der Beitragsordnung vorgenommen. Der Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds hat sich im Rahmen einer eigenen "Taskforce WFF Reform" ausführlich mit der beitragsgerechteren Umgestaltung der Beitragsordnung befasst. Ziel war, das Beitragssystem sozialer auszurichten und schwächere Einkommen im Bemessungsjahr mit geringeren Beitragssätzen zu belasten. Gleichzeitig wurden die Beitragssätze durch die neu geschaffenen Bemessungsgruppen **gesenkt**. Der maximale Beitragssatz wurde von 14,20% auf 14% der Bemessungsgrundlage gesenkt. Durch die 13. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2016 wurden die monatlichen vorläufigen Fondsbeiträge auf 9 % gesenkt.

Alle Formulare zur Erklärung des Einkommens aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit finden Sie im Internet unter http://www.concisa.at.

Für Bezieher/Bezieherinnen einer Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds, die weiterhin eine ärztliche bzw. zahnärztliche Tätigkeit ausüben, besteht die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Beitragspflicht (ausgenommen sind die Beiträge zur Krankenunterstützung) befreien zu lassen. Anträge gelten rückwirkend mit dem Monat, ab dem die Altersversorgung bezogen wird, müssen aber jedenfalls innerhalb von 12 Monaten ab Beginn der Altersversorgung gestellt werden, andernfalls die Befreiung erst ab dem Monat gilt, in dem der Antrag eingelangt ist.

Grundsätzlich sind zur Berechnung des Fondsbeitrages 2019 die Daten des Jahres 2016 erforderlich. Sollten Sie sich jedoch erst nach 2016 in die Ärzteliste/Zahnärzteliste eintragen haben lassen, sind die Daten des Jahres 2019 ausschlaggebend.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Concisa. Diese werden Ihnen gerne

- telefonisch unter +43/1/501 720
- persönlich unter der Adresse: 1030 Wien, Traungasse 14-16 (Mo, Mi und Do 08:00–16:00, Di 08:00–18:00, Fr 08:00–14:00).
- per email: aerzte@concisa.at

behilflich sein.

Wir bedanken uns für Ihre aktive Unterstützung und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

MR DDr. Claudius Ratschew Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ao. Univ. Prof. Dr. Thomas Szekeres Präsident

Allgemeines

Die Leistungen des Wohlfahrtsfonds werden ausschließlich durch die Beiträge der Mitglieder finanziert. Dabei handelt es sich bei der standeseigenen Pensionsvorsorge überwiegend um ein Umlagesystem, bei dem eine Ausgeglichenheit von Einnahmen (Beiträge der aktiven ÄrztInnen und ZahnärztInnen) und Ausgaben (Pensions- und Unterstützungszahlungen an die Leistungsberechtigten) den langfristigen Bestand absichert. Voraussetzung ist, dass jedes Mitglied des Wohlfahrtsfonds die Beiträge gemäß der Beitragsordnung entrichtet. Zusätzlich wird seit 2002 ein Teil des Fondsbeitrages dem Kapitaldeckungsverfahren (KDV) zugeführt.

Mit der 8. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2014 wurden einschneidende Veränderungen in der Beitragsordnung vorgenommen. Eingeführt wurde ein **gestaffeltes Beitragssystem**. Bei einem Einkommenswert aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit **unter** EUR 6.000,00 beträgt der Fondsbeitrag € 0,00, ausgenommen die Beiträge zur Krankenunterstützung.

Gemäß Abschnitt I Abs. 7 der Beitragsordnung (BO) gibt es nach Ermittlung der Einkommenswerte folgende Beitragssätze:

bei einem Einkommenswert ≤ € 6.000,-	0 %
bei einem Einkommenswert > € 6.000,- und ≤ 10.000,-	2 %
bei einem Einkommenswert > € 10.000,- und ≤ 14.000,-	4 %
bei einem Einkommenswert > € 14.000,- und ≤ 18.000,-	6 %
bei einem Einkommenswert > € 18.000,- und ≤ 22.000,-	8 %
bei einem Einkommenswert > € 22.000,- und ≤ 26.000,-	10 %
bei einem Einkommenswert > € 26.000,- und ≤ 30.000,-	12 %
bei einem Einkommenswert > € 30.000,-	14 %

Die Beitragssätze selbst beziehen sich sodann wieder auf die gesamte Bemessungsgrundlage gemäß Abschnitt I Abs. 2 bis 4 BO. So werden bei der Ermittlung des endgültigen Fondsbeitrages dann insbesondere auch die im Bemessungsjahr entrichteten Fondsbeiträge hinzugezählt. Die Ausnahmeregelung des Abs. 10 BO für Turnusärzte und Berufsanfänger endet mit dem Beitragsjahr 2019.

Mit der 8. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2014 wurden auch die Bestimmungen über die Aufteilung des Fondsbeitrages angepasst. Ab dem Beitragsjahr 2015 wird in den Fällen, in denen der festgesetzte Fondsbeitrag 80% des Höchstbetrages von EUR 28.000,00 p.a. übersteigt (d.h. ab einem Fondsbeitrag von EUR 22.400,00 p.a.), der übersteigende Beitragsteil zur Gänze dem KDV-Konto gutgeschrieben.

Der Ablauf

Für das jeweils laufende Jahr wird ein **vorläufiger Fondsbeitrag** (Abschnitt IV Abs. 4 BO) von den Kassenhonoraren bzw. bei angestellten Ärzten/Ärztinnen und Zahnärzten/Zahnärztinnen vom Bruttogrundgehalt durch die Dienstgeber einbehalten und auf das Konto des Wohlfahrtsfonds überwiesen. Dieser vorläufige Fondsbeitrag wird am Jahresende auf den **endgültigen Fondsbeitrag** angerechnet.

Der endgültige Fondsbeitrag 2019 berechnet sich gemäß Abschnitt I Abs. 1 BO als Prozentsatz jenes Überschusses aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit, den das Fondsmitglied im Jahr 2016 in Österreich versteuert hat.

Auf die Einkommensunterlagen des drittvorangegangen Jahres wird deshalb zurückgegriffen, da dies jenes Jahr ist, das zum Zeitpunkt der Fondsbeitragsfestsetzung für das Jahr 2019 bereits

abschließend vom Finanzamt veranlagt sein sollte.

Bei Nichtvorlage der angeforderten Unterlagen wird gemäß Abschnitt IV Abs. 7 BO der Höchstbeitrag von € 28.000,00 p.a. bis zu deren Nachreichung vorgeschrieben.

Für Fondsmitglieder, die per Bescheid bis auf den zur Sicherstellung der Grundleistung einzuhebenden Beitragsteil befreit sind, beträgt die Beitragsobergrenze € 8.028,00 p.a.

Die Höhe des Fondsbeitrages

Der vorläufige Fondsbeitrag (vFB)

Mit der 13. Wohlfahrtsfonds-Novelle 2016 wurden die vorläufigen Fondsbeiträge von 10% auf **9%** gesenkt. Während des Jahres 2019 werden vorläufige Fondsbeiträge als Prozentsatz des laufenden Einkommens aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit des Fondsmitgliedes wie folgt einbehalten:

Niedergelassene ÄrztInnen/ZahnärztInnen mit Kassenpraxis	9,00 % vom Bruttohonorar der Kassen (WGKK, BVA, VAEB, SVA, KFA)
Niedergelassene ÄrztInnen/Zahnärztinnen mit Privatpraxis	€ 9.821,85 p.a., in vierteljährlicher anteiliger Vorschreibung
Angestellte ÄrztInnen/ZahnärztInnen	9,00 % vom Bruttogrundgehalt
Gesellschafter einer Gruppenkassenpraxis*	9,00 % vom Bruttohonorar der Kassen (WGKK, BVA, Bahn, SVA, KFA)
Angestellte ÄrztInnen/ZahnärztInnen mit Kassenpraxis	9,00 % vom Bruttohonorar der Kassen (WGKK, BVA, Bahn, SVA, KFA)
Angestellte ÄrztInnen/ZahnärztInnen mit Privatpraxis	9,00 % vom Bruttogrundgehalt
TurnusärztInnen in den ersten 3 Jahren der Ausbildung in Wien sowie ermäßigte Zahnärz- tInnen	9,00 %, vom Bruttogrundgehalt max. aber € 65, p.m.
WohnsitzärztInnen/WohnsitzzahnärztInnen	€ 9.821,85 p.a. in vierteljährlicher anteiliger Vorschreibung

^{*}Hinweis: Gesellschafter in Gruppenpraxen werden die monatlichen Abzüge der Kassenbruttohonorare entsprechend dem bekanntgegebenen Aufteilungsschlüssel den einzelnen Partnern einer Gruppenpraxis zugeordnet. Der Aufteilungsschlüssel ist der Concisa vorab schriftlich bekanntzugeben.

Der endgültige Fondsbeitrag (eFB)

Grundsätzlich beträgt die Höhe des endgültigen Fondsbeitrages gemäß Abschnitt I Abs.1 BO 14 % der Bemessungsgrundlage. Der Höchstbeitrag beträgt gemäß Abschnitt I Abs. 5 BO maximal € 28.000,00 p.a.

Bei Fondsmitgliedern, deren Bemessungsgrundlage **vor** Hinzurechnung der jährlich zu entrichtenden Fondsbeiträge sowie der Beiträge zur Krankenunterstützung und Todesfallbeihilfe (= der Einkommenswert) € **30.000,00 erreicht oder unterschreitet** gelten ab dem Beitragsjahr 2015 folgende Beitragssätze (Abschnitt I Absatz 7 BO):

bei einem Einkommenswert ≤ € 6.000,-	0 %
bei einem Einkommenswert > € 6.000,- und ≤ 10.000,-	2 %
bei einem Einkommenswert > € 10.000,- und ≤ 14.000,-	4 %
bei einem Einkommenswert > € 14.000,- und ≤ 18.000,-	6 %
bei einem Einkommenswert > € 18.000,- und ≤ 22.000,-	8 %
bei einem Einkommenswert > € 22.000,- und ≤ 26.000,-	10 %
bei einem Einkommenswert > € 26.000,- und ≤ 30.000,-	12 %

Die Behandlung von Guthaben und Forderungen

Ergibt sich aus der Festsetzung des endgültigen Fondsbeitrages eine Differenz zum vorläufigen Fondsbeitrag, dann wird diese Differenz grundsätzlich bis spätestens vier Wochen nach Rechtskraft entweder an das Fondsmitglied zurückbezahlt oder ist vom Fondsmitglied zinsenfrei einzubezahlen.

Die Höhe der Verzugszinsen nach Fälligkeit der Fondsbeiträge beträgt 5% p.a. Es besteht auch die Möglichkeit, den ausgewiesenen Rückstand in Raten zu bezahlen. In diesem Falle ist in Abstimmung mit dem Büro des Wohlfahrtsfonds eine Ratenvereinbarung abzuschließen.

Berechnungsbeispiele

Bsp. 1)		
vFB 2019	€ 8.993,-	
eFB 2019	<u>€ 8.082,-</u>	Rückzahlung an das Fondsmitglied innerhalb von 4 Wochen
Diff	€ 911,-	
Bsp. 2)		
vFB 2019	€ 8.046,-	
eFB 2019	<u>€ 10.348,-</u>	Nachzahlung des Fondsmitgliedes innerhalb von 4 Wochen zinsenfrei, danach Verrechnung von Verzugszinsen
Diff	€ 2.302,-	zinooniioi, aanaon vonooniiang von volzagozinoon

Um die Rücküberweisung anfallender Guthaben zu ermöglichen, wird gleichzeitig mit dem Bescheid über die Festsetzung des Fondsbeitrages ein Formular (Guthabensallonge) übermittelt, mit welchem über die Verwendung des Beitragsguthabens binnen vier Wochen entschieden werden kann (Rücküberweisung, Nachkauf von Anwartschaftspunkten oder als vorläufiger Fondsbeitrag für das neue Fondsbeitragsjahr). Eine Rückübermittlung dieses Formulars ist laut Beitragsordnung Voraussetzung für die fristgerechte Bearbeitung Ihres Guthabens. Um eine unverzügliche Rücküberweisung zu ermöglichen, ist die Angabe der vollständigen Kontodaten jedenfalls notwendig.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung ein Guthaben aus der Fondsbeitragsabrechnung vorrangig zur Deckung von allfälligen Rückständen früherer Abrechnungen herangezogen wird.

Die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage

Der Beitrag zum Wohlfahrtsfonds wird als ein überschuss-(gewinn-) abhängiger Beitrag ermittelt. Maßgeblich ist das gesamte in Österreich aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit zu versteuernde Einkommen. Die Einkommens- bzw. Lohnsteuer ist bei der Ermittlung des Überschusses nicht zu berücksichtigen. Liegt der ermittelte Einkommenswert über € 30.000,00 p.a, beträgt der Fondsbeitrag 14% der ermittelten Bemessungsgrundlage, wobei hier die im Bemessungsjahr entrichteten Fondsbeiträge, Beiträge für die Krankenunterstützung sowie Beiträge für die Todesfallbeihilfe hinzugerechnet werden. Bei ermittelten Einkommenswerten **bis zu** € 30.000,00 p.a. finden die gestaffelten Beitragssätze (siehe Seite 7 sowie Abschnitt I Abs. 7 BO) Anwendung.

Welche Einkommensbestandteile werden in die Bemessungsgrundlage zum Fondsbeitrag einbezogen?

- Jahresbruttogrundgehalt abzüglich der anteiligen Werbungskosten
- Sonderklassegelder
- Überschuss aus selbständiger ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit inkl. der Gewinnanteile aus Gesellschaften und Gruppenpraxen
- die im Bemessungsjahr entrichteten Beitragszahlungen ("Fondsbeitrag von vor drei Jahren").

Diese umfassen alle Einzahlungen, die im Bemessungsjahr zwischen dem 01.01. und dem 31.12. an den Wohlfahrtsfonds geleistet wurden (unabhängig davon, für welches Fondsbeitragsjahr die Einzahlungen wirksam werden), einschließlich der Einzahlungen für Krankenunterstützung, Todesfallbeihilfe, ausgenommen Zahlungen für die Kammerumlage bzw. Kammerbeiträge (bei ZahnärztInnen).

Zur Bemessungsgrundlage zählen nur Einkünfte aus ärztlicher bzw. zahnärztlicher Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 ÄrzteG 1998 und § 4 Abs. 2 ZÄG.

Neben der kurativen Tätigkeit gelten als ärztliche bzw. zahnärztliche Tätigkeiten jedenfalls (demonstrative Aufzählung):

- Erstellung von medizinischen Gutachten
- Vorträge zum Thema Medizin
- Lehraufträge für medizinische Fächer
- Forschungstätigkeit im Bereich Medizin
- medizinische Konsulententätigkeit
- Geschäftsführertätigkeit eines ärztlichen Leiters oder eines stellvertretenden ärztlichen Leiters
- Traditionelle Chinesische Medizin (TCM)
- Einnahmen aus der Vermietung einer Ordination oder aus der Vermietung von Ordinationsgeräten
- Totenbeschau
- bei Amts-, Militär- und Polizeiärzten mit freiberuflicher oder nicht-amtsärztlicher angestellter Tätigkeit werden sowohl das Einkommen aus amtsärztlicher als auch aus der sonstigen ärztlichen Tätigkeit in die Bemessungsgrundlage einbezogen

Vorzulegen sind folgende Einkommensunterlagen:

1. Ausschließlich angestellte ÄrztInnen / ZahnärztInnen

- alle monatlichen Lohnabrechnungen des Jahres 2016 oder eine (auf Anforderung durch den Arzt) Grundgehaltsbestätigung des Dienstgebers über das Jahresbruttogrundgehalt 2016 sowie
- der Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung des Jahres 2016 oder
- der Jahreslohnzettel L16 des Jahres 2016.

Sollten <u>keine Grundgehaltsbestätigung oder nicht alle monatlichen Lohnabrechnungen</u> der Erklärung beigelegt werden, erfolgt die Berechnung aufgrund des Jahreslohnzettels L16 durch die Positionen 210 (Bruttobezüge) minus 215 (steuerfreie Bezüge) minus 220 (sonstige Bezüge vor Abzug der SV-Beiträge).

Die Bemessungsgrundlage wird gemäß der Beitragsordnung Abschnitt I Abs. 2 wie folgt ermittelt:

1.1. alle Monatsgehaltzettel sowie der ESt-Bescheid wurden vorgelegt:

Jahresbruttogrundgehalt (=Summe der 12 Monatsbruttoge	hälter)	28.460,00
anteilige Werbungskosten (Ermittlung siehe S.13)		- 4.943,50
Gewinn (Sonderklassegelder)		2.500,00
Einkommenswert	12 %	26.016,50
Fondsbeitrag v. v. 3 Jahren		1.000,00
BMGL		27.016,50
FB	12 %	3.241,98
1.2. nur der Jahreslohnzettel (L16) wurde übermittelt:		
Bruttobezüge	210	45.744,12
steuerfreie Bezüge	215	-3.698,02
sonstige Bezüge	220	-6.003,92
reduzierter Jahresbruttogehalt	210-215-	36.042,18
reduzierter Jahresbruttogenatt	220	30.042,10
SV Beiträge auf voll besteuerte Bezüge	230	-7.034,99
SV auf Bezüge mit festem Steuersatz	226	-2,46
andere Werbungskosten		- 132,00
Einkommenswert	12%	28.872,73
FB v.v. 3 Jahren		625,00
BMGL		29.497,73
FB	12%	3.539,73

2. Niedergelassene ÄrztInnen/ZahnärztInnen ohne Anstellung einschließlich ÄrztInnen/ZahnärztInnen, die GesellschafterInnen einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer OG sind

Zur Berechnung des endgültigen Fondsbeitrages des Jahres 2019 ist

• der Einkommensteuerbescheid 2016

vorzulegen.

Aus den Einkommensteuerbescheiden des Finanzamtes ist leider nicht immer ersichtlich, ob ein allfälliger Überschuss aus selbständiger ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit oder durch andere Tätigkeiten des Fondsmitgliedes erwirtschaftet wurde. Sollte daher der Gewinn aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit des Jahres 2016 von jenem Gewinn abweichen, der im Bescheid des Finanzamtes angegeben ist, ist auch die Vorlage

• der **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2016** (Beilagen zur Einkommensteuererklärung) notwendig.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Vorliegen des ESt-Bescheides (die Einkommensteuer wird bei der Ermittlung nicht berücksichtigt)

Beispiel niedergelassener Arzt/Zahnarzt mit Kassenverträgen

Gewinn		83.194,79
Einkommenswert	14%	83.194,79
Fondsbeitrag v.v. 3 Jahren		6.290,05
BMGL		89.484,84
FB	14 %	12.527,88

Beispiel Wohnsitzarzt/Wohnsitzzahnarzt

FB	4 %	739.04
BMGL		18.476,11
Fondsbeitrag v.v. 3 Jahren		6.290,05
Einkommenswert	4%	12.186,06
Gewinn		12.186,06

3. Niedergelassene ÄrztInnen/ZahnärztInnen mit Anstellung

Die Bemessungsgrundlage wird aus dem Gewinn der selbständigen ärztlichen/zahnärztlichen Tätigkeit und aus dem Einkommen der Angestelltentätigkeit gem. Abschnitt I Abs. 4 der Beitragsordnung ermittelt:

Zur Berechnung des endgültigen Fondsbeitrages sind der

- Einkommensteuerbescheid 2016 inkl. der Seite "Lohnzettel und Meldungen"
- gegebenenfalls Einnahmen- Ausgaben- Rechnung 2016 sowie
- alle monatlichen Lohnabrechnungen des Jahres 2016 oder eine Grundgehaltsbestätigung des Dienstgebers über das Jahresbruttogrundgehalt 2016 und
- wenn vorhanden der Jahreslohnzettel (L16) 2016 vorzulegen.

Die Einkommen- bzw. Lohnsteuer wird bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.

Beispiel

Bruttobezüge	210	50.060,00
steuerfreie Bezüge	215	- 2.900,00
sonstige Bezüge	220	- 4.740,00
reduzierter Jahresbruttogehalt	210-215-220	42.420,00
SV Beiträge auf voll besteuerte Bezüge	230	- 8.564,00
SV auf Bezüge mit festem Steuersatz	226	- 0,00
andere Werbungskosten		- 132,00
Gewinn		2.500,00
Einkommenswert	14%	36.224,00
FB v.v. 3 Jahren		1.000,00
BMGL		37.224,00
FB	14%	5.211,36

4. ÄrztInnen bzw. ZahnärztInnen, die bereits 2016 GesellschafterInnen einer ÄrzteGmbH sind bzw. waren

Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist der jeweilige Gewinnanteil am nach dem UGB ermittelten Bilanzgewinn ohne Berücksichtigung des Gewinn-/Verlustvortrages heranzuziehen.

Zur Berechnung des endgültigen Fondsbeitrages sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- Jahresabschluss 2016
- Einkommensteuerbescheid 2016
- gegebenenfalls Einnahmen- Ausgaben-Rechnung 2016
- Umsatzsteuerbescheid 2016
- Firmenbuchauszug und sonstige Belege, aus denen der Geschäfts- und Gewinnanteil ersichtlich ist

5. TurnusärztInnen in den ersten 3 Jahren ihrer Ausbildung im Bereich der Ärztekammer für Wien oder ZahnärztInnen in den ersten 3 Jahren ihrer Berufsausübung

Der monatliche Fondsbeitrag beträgt für diese ÄrztInnen/ZahnärztInnen höchstens € 65,-- p.a. Der Ermäßigungszeitraum für TurnusärztInnen von drei Jahren kann auf Antrag für die Dauer des Bestehens eines Dienstverhältnisses zu einer ungeförderten Lehrpraxis maximal um weitere zwölf Monate verlängert werden. Anträge auf Verlängerung, die nicht innerhalb von 6 Monaten ab Beginn des Dienstverhältnisses zu einer ungeförderten Lehrpraxis schriftlich beim Verwaltungsausschuss einlangen, finden keine Berücksichtigung.

Zu beachten ist allerdings, dass der ermäßigte Beitragssatz nur mehr bis zum Beitragsjahr 2019 gilt. Ab dem 1. Jänner 2020 finden daher auch auf Ärztlnnen in Ausbildung/Zahnärztlnnen in den ersten 3 Jahren ihrer Berufsausübung die normalen Beitragssätze Anwendung.

6. Ärztlnnen und Zahnärztlnnen, die weiterhin ärztlich bzw. zahnärztlich tätig sind und als ordentliche Kammerangehörige bereits eine Altersversorgung aus dem WFF beziehen

Für ÄrztInnen und ZahnärztInnen, die weiterhin ärztlich bzw. zahnärztlich tätig sind und als ordentliche Kammerangehörige bereits eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen, errechnet sich die Bemessungsgrundlage der Fondsbeiträge nach den allgemeinen Grundsätzen. Bezüge aus Altersversorgungen bleiben jedoch unberücksichtigt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht, ausgenommen der Beiträge für die Krankenunterstützung, zu stellen.

Das Erklärungsformular

Unterlagen

Die Erhebung der Einkommensziffern erfolgt über das **Erklärungsformular**, welches Ihnen Ende April 2019 zugesandt wird. Weiters finden Sie das Formular jederzeit unter der Rubrik "Ärzte & Zahnärzte/Download-Broschüren & Formulare" auf der Concisa-Homepage (www.concisa.at). Senden Sie bitte das Formular **bis spätestens 15. September 2019** richtig und vollständig ausgefüllt an den

Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien p.A. Concisa Vorsorgeberatung und Management AG Traungasse 14–16 1030 Wien

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Formulars folgende wichtige Punkte:

- Tragen Sie in den Feldern rechts oben unbedingt Ihre Arztnummer/Zahnarztnummer und Ihren Namen ein, damit das Formular eindeutig Ihnen zugeordnet werden kann. Die Arztnummer/Zahnarztnummer wurde Ihnen von der Standesführung bei der Anmeldung separat bekannt gegeben.
- Füllen Sie das Formular in **Druckschrift** aus, damit ermöglichen Sie eine rasche und fehlerfreie Bearbeitung.

Was ist bei den einzelnen Positionen auf dem Erklärungsformular einzusetzen?

• Jahresbruttogrundgehalt: ist die Summe aller 12 Monatsbruttogrundgehälter

Liegen Ihnen nicht alle 12 monatlichen Lohnabrechnungen des Jahres 2016 vor, senden Sie uns bitte eine Grundgehaltsbestätigung Ihres Dienstgebers für das Jahr 2016. Hatten Sie mehr als einen Dienstgeber, so sind die Grundgehaltsbestätigungen aller Dienstgeber notwendig.

Hinweis: Sollten keine oder nicht alle monatlichen Lohnabrechnungen / Grundgehaltsbestätigungen der Erklärung beigelegt werden, erfolgt die Berechnung des Jahresbruttogrundgehaltes aufgrund des Jahreslohnzettels L16 durch die Positionen 210 minus 215 minus 220.

Bezüge, die gemäß §§ 67 und 68 EStG steuerbegünstigt sind (z.B. 13. und 14. Bezug, bestimmte Zulagen, Belohnungen), fallen **nicht** in die Bemessungsgrundlage.

Werbungskosten

Die Werbungskosten reduzieren die Bemessungsgrundlage und errechnen sich auf Basis mehrerer Einzelpositionen:

- dem Sozialversicherungsbeitrag und den übrigen Werbungskosten.
 Dieser Betrag ist im Jahreslohnzettel L16 sowie im Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung unter Position 230, 225 und 226 ausgewiesen, ebenso dazugezählt werden die Pendlerpauschale und die Beiträge zur Interessenvertretung,
- den <u>anderen Werbungskosten</u> It. Einkommensteuerbescheid/ Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung.
 Diese sind auf dem entsprechenden Bescheid unter dem Titel "Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte" ausgewiesen. Zumindest wird jedoch der allgemeine Werbungskostenpauschalbetrag von € 132,-- berücksichtigt.

Da unter die Bemessungsgrundlage nur das Bruttojahresgrundgehalt fällt, die Werbungskosten in den Positionen 230, 225 und 226, sowie die Pendlerpauschale und die Beiträge zur Interessensvertretung jedoch auf das Jahresgesamtgehalt bezogen sind, sind die Werbungskosten nur anteilsmäßig zu berücksichtigen. Der Prozentsatz wird wie folgt ermittelt:

Die Berechnung dieses anrechenbaren Teiles der Werbungskosten.

Beispiel:

Brutto**jahres**gesamtgehalt: € 50.060,--Bruttojahres**grund**gehalt: € 28.460,--Werbungskosten gesamt: € 8.696,--

Werbungskosten gesamt * 100 8.696,-*100

Werbungskostenfaktor = Brutto**jahres**gesamtgehalt = 50.060,- = 17,37 %

anteilige Werbungskosten = Bruttojahres**grund**gehalt * 17,37 % = 28.460,- * 17,37 % = 4.943,50

In Worten ausgedrückt: Ihre gesamten Werbungskosten machen 17,37 % Ihres Bruttojahresgesamtgehaltes aus. Genau dieser Prozentsatz an Werbungskosten wird daher bei Ihrem Bruttojahresgrundgehalt berücksichtigt, das Bemessungsgrundlage für die Fondsbeitragsberechnung ist.

Die Berechnung dieses anrechenbaren Teiles der Werbungskosten wird auf Grund Ihrer Angaben durchgeführt bzw. vom Büro des Wohlfahrtsfonds ermittelt, wenn Sie weder einen Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung noch einen Jahreslohnzettel L16 vorlegen können.

Einkünfte aus selbständiger ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit

Anzugeben ist der Einnahmenüberschuss aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit – bei bilanzierenden Fondsmitgliedern der Gewinn aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit.

Bei angestellten ÄrztInnen/ZahnärztInnen sind die Einkünfte aus Sonderklassegeldern (Sonderklassegelder minus darauf entfallende Werbungskosten) einzusetzen.

Alle Einkünfte aus nicht ärztlichen/nicht zahnärztlichen Tätigkeiten fallen **nicht** in die Bemessungsgrundlage.

Wenn Sie an einer Gesellschaft beteiligt sind, die nur unter Leitung eines Arztes/Ärztin bzw. Zahnarztes/Zahnärztin betrieben werden kann, zählen Ihre Gewinnanteile zur Bemessungsgrundlage.

Zur Bemessungsgrundlage gehören auch Einkünfte aus Gruppenpraxen sowie die Gewinnanteile aus einer ÄrzteGmbH.

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERFORDERLICHEN ANGABEN

Jahresbrutto- (grund)gehalt		Werbungs- kosten	Gewinn	Umsatz	Gewinn- anteil
niedergelassene ÄrztInnen/ZahnärztInnen ohne Dienstverhältnis mit Kassenpraxis			•	•	
niedergelassene ÄrztInnen/ZahnärztIn- nen ohne Dienstverhältnis mit Privat- praxis			•	•	
angestellte ÄrztInnen/ZahnärztInnen ohne Sondergebühren und ohne Ordination	•	•			
angestellte sowie pragmatisierte ÄrztIn- nen/ZahnärztInnen mit Einkommen aus Sondergebühren und/oder Ordination	•	•	•	•	
WohnsitzärztInnen/Wohnsitzzahnärz- tInnen und ÄrztInnen/ZahnärztInnen, die die Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen und die den ärztlichen/zahnärztlichen Beruf weiter- hin ausüben und nicht befreit sind.			•	•	
GesellschafterInnen einer ÄrzteGmbH			•	•	•
GesellschafterInnen einer ÄrzteOG			•	•	•

Sonderfälle, Ausnahmen, mögliche Probleme

Erstanmeldung im Jahr 2017 oder später

Haben Sie sich erst 2017 oder später in die Ärzteliste/Zahnärzteliste eintragen lassen, kann die Bemessungsgrundlage nicht auf Basis des Jahres 2016 ermittelt werden. Es werden die Unterlagen des Jahres 2019 zur Bemessung des Fondsbeitrages 2019 herangezogen.

Da in diesen Fällen eine Vorlage der Unterlagen erst nach Ablauf des Jahres 2019 möglich ist, ersuchen wir Sie, auf dem Formular vorerst nur die erste Position (Vorlage der Unterlagen 2019) anzukreuzen und uns dieses Formular zu übermitteln. Die Detailunterlagen übersenden Sie uns bitte, wenn Sie diese – nach Ablauf des Jahres 2019 – komplettiert haben, spätestens jedoch bis zum 31. März 2020.

Werden Sie erst 2019 Mitglied des Wohlfahrtsfonds, wird der Fondsbeitrag auf Basis der Unterlagen des Jahres 2019 ermittelt und aliquot für die entsprechenden Monate der Mitgliedschaft vorgeschrieben.

Ein Einkommen aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit im Jahr 2016

Wenn Sie bereits 2016 in der Ärzteliste/Zahnärzteliste eingetragen waren, aber im Jahr 2016 kein Einkommen aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit erzielt haben, wird bei entsprechendem Nachweis für das Jahr 2019 kein Fondsbeitrag verrechnet.

Zugang aus einem anderen Bundesland

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage bezieht sich nicht ausschließlich auf Ihre Tätigkeit als Arzt/Ärztin bzw. Zahnarzt/Zahnärztin im Bundesland Wien im Jahr 2016. Es wird das im gesamten Bundesgebiet erwirtschaftete Einkommen aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit (somit auch das in anderen Bundesländern bezogene Einkommen) herangezogen.

Vorgeschrieben wird der Fondsbeitrag selbstverständlich nur anteilsmäßig für die Dauer der tatsächlichen Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien im Jahr 2019.

Ihr Einkommen im Jahr 2019 ist wesentlich geringer als jenes im Jahr 2016

Dies kann der Fall sein, wenn Sie 2016 eine besser dotierte Stelle inne hatten als 2019, oder wenn Sie 2016 als angestelltes Fondsmitglied in Pension gingen und weiterhin als niedergelassenes Fondsmitglied tätig sind.

Diese Tatsache hat aber nur dann eine Auswirkung auf die Höhe des Fondsbeitrages 2019, wenn der Fondsbeitrag gemäß den Unterlagen des Jahres 2016 das Ausmaß von 18 % der Einnahmen (d.h. des Umsatzes und/oder des Bruttojahresgesamteinkommens) aus ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit des Jahres 2019 übersteigt.

Einen Antrag auf 18 % Berechnung können Sie auch innerhalb der Rechtsmittelfrist (4 Wochen ab Zustellung des Bescheides) stellen.

Bezieher/Bezieherinnen einer Altersversorgung werden auf Antrag von der Beitragspflicht mit Ausnahme der Beiträge für die Krankenunterstützung befreit. Der Antrag muss innerhalb von 12 Monaten ab Beginn der Altersversorgung gestellt werden.

Karenz im Jahr 2019

Sollten Sie 2019 karenziert werden, dann wird der Fondsbeitrag auf Basis der Unterlagen des Jahres 2016 ermittelt, aber nur aliquot für jene Monate des Jahres 2019 vorgeschrieben, die Sie nicht in Karenz gewesen sind. Für die Dauer der Karenz muss ein Erlass der Fondsbeiträge beantragt werden.

Auslaufen der Ermäßigung im Jahr 2019

In diesem Fall ist der Beitrag für die Dauer der Ermäßigung mit € 65,-- pro Monat begrenzt. Für die restlichen Monate besteht normale Beitragspflicht, sodass für diesen Zeitraum – wie oben beschrieben – die Einkommensunterlagen des drittvorangegangenen oder aber des aktuellen Jahres beizubringen sind. Sollten Sie ein Erklärungsformular nicht übersandt bekommen haben, schicken wir Ihnen gerne ein solches zu bzw. steht dieses unter der Rubrik "Ärzte & Zahnärzte/Download-Broschüren & Formulare" auf der Concisa-Homepage (www.concisa.at) zur Verfügung.

Termine für die Fondsbeitragsabrechnung 2019

bis 15. September 2019	Rücksendung der ausgefüllten Erklärungen
bis 31. März 2020	Übermittlung der Einkommensunterlagen für all jene ÄrztInnen/ZahnärztInnen mit Eintragung in die Ärzteliste/Zahnärzteliste ab 2017.
bis 31. Mai 2020	Versand der Bescheide über den endgültigen Fondsbeitrag 2019. Nach Ablauf des Beitragsjahres wird der endgültige Fondsbeitrag ehest- möglich festgesetzt.
bis 4 Wochen nach Rechtskraft des Be- scheides	Rückzahlung der Guthaben aus der Fondsbeitragsendabrechnung, sofern der Rücksendeabschnitt rechtzeitig übermittelt wurde